

# **Geschäftsordnung**

**des Einwohnergemeinderates Sachseln**

**vom 01. Oktober 1996 <sup>1</sup>**

Gestützt auf Artikel 16 der Gemeindeordnung vom 13. September 1999 <sup>2</sup> erlässt der Einwohnergemeinderat nachfolgende Geschäftsordnung:

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1        *Zweck, Begriffe***

<sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung regelt die Einberufung, Aufgabenteilung, Arbeitsweise, Kompetenzen und Entschädigung des Einwohnergemeinderates, des Gemeindepräsidiums und der Kommissionen <sup>3</sup>, Abteilungen- und Bereiche. <sup>4</sup>

<sup>2</sup> Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten für männliche und weibliche Personen.

<sup>3</sup> Als Abteilungsleiter gelten: Gemeindeschreiber, Finanzverwalter, Leiterin Soziale Dienste, Bauamtsleiter, Rektor. <sup>5</sup>

<sup>4</sup> Als Bereichsleiter gelten der Leiter des Gemeindediensts und der Teamleiter Hauswarte. <sup>6</sup>

### **Art. 2        *Departementsverteilung***

<sup>1</sup> Zum Zweck einer sachgerechten Aufgabenteilung hat jedes Gemeinderatsmitglied ein Departement zur Betreuung zu übernehmen.

<sup>2</sup> Spätestens an der ersten Sitzung im Monat Juli nach den Gesamterneuerungswahlen, beziehungsweise Ergänzungswahlen werden die Departemente zugeteilt. Die Departements- und Aufgabenzuweisung des Rates ist dabei zu überprüfen und wenn notwendig neu festzulegen. Bei einem Rücktritt vor Ablauf des Amtsjahres entscheidet der Einwohnergemeinderat über den Zeitpunkt der Departementszuweisung.

<sup>3</sup> Bei der Departementszuweisung soll auf die persönliche Eignung und Voraussetzung zur Erfüllung der zu übernehmenden Aufgaben Rücksicht genommen werden. Die Ratsmitglieder haben in der Reihenfolge des Amtsalters und des Wahlergebnisses das Wahlrecht auf den Departementsanspruch.

<sup>4</sup> Jedes Gemeinderatsmitglied hat einen Stellvertreter, der im Falle der Verhinderung des Departementsvorstehers die Aufgaben des entsprechenden Departementes zu übernehmen hat.

<sup>5</sup> Die einzelnen Departemente und der entsprechende Aufgabenbereich sind im Anhang zu dieser Geschäftsordnung ersichtlich.

## **II. Verhandlungsregelung**

### **Art. 3 Sitzungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat versammelt sich je nach Bedürfnis in der Regel alle 14 Tage an einem Montag zu einer ordentlichen Sitzung. Die ordentlichen Sitzungsdaten und Ferienunterbrüche werden Anfang Jahr im Voraus festgelegt. Sofern die Geschäftstätigkeit es erfordert, kann der ordentliche Sitzungsplan geändert werden.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Sitzungen finden statt, wenn sie der Gemeindepräsident einberuft oder wenn dies drei Ratsmitglieder verlangen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

<sup>4</sup> Wer verhindert ist, hat sich beim Gemeindepräsidenten zu entschuldigen.

<sup>5</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

<sup>6</sup> Wenn nichts Anderes festgelegt ist, erfolgt der ordentliche Sitzungsbeginn um 19.00 Uhr. <sup>7</sup>

<sup>7</sup> Der Traktanden-Ausschuss kann den Sitzungsbeginn auf 18.00 Uhr festlegen, sofern dies auf Grund der Geschäftslast angezeigt ist. Nach Absprache mit den Ratsmitgliedern kann auch ein noch früherer Sitzungsbeginn festgelegt werden. <sup>8</sup>

### **Art. 4 Geschäftszuweisung**

<sup>1</sup> Alle sich ergebenden Geschäfte sind unverzüglich dem zuständigen Gemeinderatsmitglied zur Bearbeitung zuzuweisen. Über die Zuweisung entscheidet in erster Linie die Gemeindekanzlei, in Zweifelsfällen der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat befindet über die Leitung eines Geschäfts, das in den Bereich mehrerer Departemente fällt und er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen Departementen.

### **Art. 5 Sitzungsvorbereitungen**

<sup>1</sup> Das zuständige Gemeinderatsmitglied oder die entsprechenden Kommissionen bearbeiten die Geschäfte und stellen an den Gemeinderat schriftlich Antrag zur Beschlussfassung.

<sup>2</sup> Jede Eingabe zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist schriftlich und durch den Departementschef visiert bis spätestens Montag, 17.00 Uhr vor derjenigen Sitzung, an welcher die Eingabe behandelt werden soll, an die Gemeindekanzlei zu Händen des Traktanden-Ausschusses einzureichen. <sup>9</sup>

<sup>3</sup> Der Traktanden-Ausschuss, bestehend aus Präsident, Vizepräsident und Gemeinbeschreiber, überprüft die eingegangenen Geschäfte und entscheidet über die Traktandierung derselben.

<sup>4</sup> Die Gemeinderäte erhalten spätestens zwei Tage vor der Sitzung die Traktandenliste mit den ausgearbeiteten Anträgen.

<sup>5</sup> Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, die Anträge einzusehen. An den Sitzungen wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied diese kennt. Es steht jedem Ratsmitglied offen, auf der Gemeindkanzlei in die Akten Einsicht zu nehmen oder sonst wie ergänzende Auskünfte und Unterlagen einzuholen.

#### **Art. 6            *Mitberichtsverfahren***

Wo mehrere Departemente, Räte oder Kommissionen an einem Geschäft mit wesentlichem Umfang beteiligt sind, ist die Meinung der zuständigen Ratsmitglieder im Mitberichtsverfahren einzuholen, bevor der Antrag dem Ausschuss vorgelegt wird.

#### **Art. 7            *Sitzungsverlauf***

<sup>1</sup> Grundsätzlich werden nur Geschäfte, die auf der Traktandenliste festgehalten sind, behandelt.

<sup>2</sup> In der Regel wird bei der Beratung darauf verzichtet, den Sachverhalt der Geschäfte durch ein Referat darzulegen.

<sup>3</sup> Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, zu jedem Geschäft Stellung zu nehmen und einen Antrag zu unterbreiten.

<sup>4</sup> Der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme. Es können ihm auch spezielle Aufgaben übertragen werden.

<sup>5</sup> Über jedes Geschäft wird - *sofern mehr als ein Antrag gestellt wurde* - einzeln abgestimmt.

<sup>6</sup> Wird kein anderer Antrag eingereicht, so kann der Präsident die formelle Zustimmung ohne Abstimmung feststellen.

<sup>7</sup> Über Ordnungsanträge ist zuerst abzustimmen.

#### **Art. 8            *Dringliche Geschäfte***

Auf Geschäfte, die von den Mitgliedern an der Sitzung mündlich vorgebracht werden, wird nur eingetreten, wenn die Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Eine Beschlussfassung darf erst erfolgen, wenn einwandfreie Unterlagen vorhanden sind.

#### **Art. 9            *Beschlussfassung***

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates mit Einschluss des Vorsitzenden sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Es wird offen abgestimmt.

<sup>3</sup> Ein Beschluss ist gültig zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden

zugestimmt hat. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

#### **Art. 10      *Wiedererwägung***

Am Schluss einer Sitzung können Wiedererwägungsanträge gestellt werden. Das Ratsplenum entscheidet ohne weitere Diskussion darüber, ob dem Antrag stattgegeben werden soll oder nicht.

#### **Art. 11      *Kollegialitätsprinzip und Schweigepflicht***

<sup>1</sup> Beschlüsse des Gemeinderates gehen vom Kollegium aus. Jedes Mitglied ist daran gebunden und hat sie gegenüber aussen zu vertreten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates und der Protokollführer sind verpflichtet, über den Gang der Beratungen und über das Stimmenverhältnis bei Beschlussfassungen und Wahlen Geheimhaltung zu beachten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann im Einzelfall beschliessen, ob und bis zu welchem Zeitpunkt über die Behandlung von Fragen allgemeiner Natur Geheimhaltung verpflichtend ist.

#### **Art. 12      *Ausstandspflicht***

<sup>1</sup> Ein Mitglied des Gemeinderates tritt bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand wenn es: <sup>10</sup>

- a) In der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b) In einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Kommission oder Behörde, als Rechtsbeistand, als Sachverständiger, als Zeuge oder als Mediator in der gleichen Sache tätig war;
- c) Mit einer Partei, ihrer Vertretung oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied des antragstellenden Gremiums tätig war, verheiratet ist oder war, in eingetragener Partnerschaft lebt oder lebte oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
- d) Mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist;
- e) Mit der Vertretung einer Partei oder mit einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied des antragstellenden Gremiums tätig war, in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
- f) Aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertretung, befangen sein könnte.

<sup>2</sup> Die Ausstandspflicht gilt in analoger Weise auch für den Gemeindegemeinschafter. <sup>11</sup>

<sup>3</sup> Jeder Ausstandspflichtige hat ihm bekannte Ausstandsgründe von sich aus zu beachten oder im Zweifelsfall vor der Behandlung des betreffenden Geschäfts dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

<sup>4</sup> Das zum Ausstand verpflichtete Ratsmitglied hat das Sitzungszimmer zu verlassen.

<sup>5</sup> Die Bestimmungen über die Ausstandspflicht gelten in analoger Weise auch für

Kommissionsmitglieder. <sup>14</sup>

### **Art. 13      *Ausstand bei Arbeitsvergebungen***

<sup>1</sup> Ist der Departementsvorsteher oder der Präsident der Wasserbaukommission an einer offerierenden Firma ganz oder teilweise beteiligt, hat er sich spätestens vor der Offertöffnung in den Ausstand zu begeben. In diesem Fall ist das entsprechende Geschäft durch den Stellvertreter vorzubereiten. <sup>13</sup>

<sup>2</sup> Wird die Arbeit einer Firma vergeben, an welcher der Departementschef oder der Präsident der Wasserbaukommission ganz oder teilweise beteiligt ist, wird das Geschäft durch den Stellvertreter weitergeführt. Andernfalls übernimmt der Departementsvorsteher bzw. der Präsident der Wasserbaukommission die weitere Ausführung. <sup>12</sup>

### **Art. 14      *Weitere Teilnehmer***

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber nimmt an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. Er hat das Recht, Anträge zu stellen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu seinen Verhandlungen Mitglieder anderer Behörden, Gemeindeangestellte und ausserhalb der Verwaltung stehende Fachleute beiziehen. In Anwesenheit dieser Personen fasst er in der Regel keine Beschlüsse.

### **Art. 15      *Protokoll***

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter führt das Protokoll und sorgt für die Ausfertigung der Beschlüsse.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die gefassten Beschlüsse samt Erwägungen. Über Diskussionen von grundsätzlicher Bedeutung, die zu keinen eigentlichen Beschlüssen führen, ist eine Aktennotiz ins Protokoll aufzunehmen.

<sup>3</sup> Das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen und Wahlen darf nicht angegeben werden.

<sup>4</sup> Das Protokoll wird jedem Ratsmitglied in der Regel innert fünf Tagen zugestellt.

<sup>5</sup> Das Protokoll wird an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bestimmen.

<sup>6</sup> Über Einreden und Abänderungsanträge entscheidet die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

### **Art. 16      *Eröffnung der Beschlüsse***

Die Beschlüsse werden in der Regel durch Protokollauszug oder ausnahmsweise durch besondere Mitteilung eröffnet. Die Öffentlichkeit wird über Beschlüsse von allgemeinem Interesse im Gemeindeinformationsblatt orientiert.

## **Art. 17      *Unterzeichnung***

Die Beschlüsse des Gemeinderates werden zusammen vom Gemeindepräsidenten und Gemeindeschreiber unterzeichnet.

## **III. Administrative Aufgaben**

### **Art. 18      *Budgetierung***

<sup>1</sup> In Verbindung mit dem ordentlichen Voranschlag der Einwohnergemeinde ist für jedes Departement ein detaillierter Voranschlag auszuarbeiten. <sup>15</sup>

<sup>2</sup> Neu- und Ersatzanschaffungen sowie ausserordentliche Unterhaltskosten sind detailliert zu veranschlagen, wenn der Betrag pro Objekt CHF 5'000.00 und mehr beträgt. Als ausserordentliche Unterhaltskosten gilt der bauliche Unterhalt (Renovationen, Instandstellungen). Kleinere Anschaffungen (unter CHF 5'000.00) können mit einem Sammelposten budgetiert werden. <sup>16</sup>

<sup>3</sup> Laufende, jährlich wiederkehrende Betriebs- und Unterhaltsausgaben können ebenfalls mit einem Sammelposten budgetiert werden.

<sup>4</sup> Die Departementschefs unterbreiten bis spätestens Ende Juni ihre Unterlagen zur Erstellung des Budgets.

<sup>5</sup> Verschiebungen von detailliert budgetierten Ausgaben innerhalb desselben Finanzbuchhaltungskontos (Budgetpostenwechsel) können vorgenommen werden, wenn der Betrag pro Objekt den nachfolgenden Betrag nicht übersteigt:

Departementschef und

Präsident Wasserbaukommission:      CHF      1'001.00 bis      CHF 5'000.00 <sup>17</sup>

Abteilungs- und Bereichsleiter:      bis CHF 1'000.00 <sup>18</sup>

<sup>6</sup> Für Budgetpostenwechsel, welche den Betrag von CHF 5'000.00 übersteigen, ist der Einwohnergemeinderat zuständig. <sup>19</sup>

### **Art. 19      *Offerten, Rechnungen, Lieferscheine, Rapporte*** <sup>20</sup>

<sup>1</sup> a) Für Aufträge ab CHF 5'000.00 bis CHF 10'000.00 ist wenigstens eine Offerte einzuholen. <sup>21</sup>

b) Für Aufträge ab CHF 10'001.00 bei Lieferungen und Dienstleistungen sind wenigstens zwei Offerten einzuholen. <sup>22</sup>

c) Für Aufträge ab CHF 20'001.00 bei Bauarbeiten sind wenigstens zwei Offerten einzuholen. <sup>23</sup>

<sup>2</sup> Die Vergabe von Aufträgen hat im Übrigen nach den geltenden Submissionsvorschriften von Kanton und Gemeinde zu erfolgen. <sup>24</sup>

<sup>3</sup> Die zuständigen Abteilungs- und Bereichsleiter prüfen die Rechnungen anhand der jeweiligen Offerten, Lieferscheine und Rapporte bezüglich gelieferter oder geleisteter Mengen, Einheitspreise und Konditionen. Die Lieferscheine und Rapporte sind bis zum

Abschluss des Rechnungsgenehmigungsverfahrens (Rechnungsgemeinde) aufzubewahren.<sup>25</sup>

<sup>4</sup> Rechnungen sind vor der Überweisung an die Finanzverwaltung wie folgt zu visieren:

bis CHF 5'000.00 Abteilungs- oder Bereichsleiter.

ab CHF 5'001.00 Abteilungs- oder Bereichsleiter und Departementschef und Präsident der Wasserbaukommission.<sup>26</sup>

## IV. Kompetenzen

### **Art. 20 Finanzkompetenzen (Kommissionen, Departementschefs, Abteilungs- und Bereichsleiter<sup>27</sup>**

<sup>1</sup> Die Finanzkompetenzen richten sich grundsätzlich nach den durch die Gemeindeversammlung genehmigten und rechtmässigen Voranschlägen (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) oder einem bewilligten Spezialkredit.<sup>28</sup>

<sup>2</sup> Für budgetierte und bewilligte Ausgabenpositionen sind die nachfolgenden Organe und Abteilungen kompetent, Ausgabenbeschlüsse pro Jahr und Einzelfall zu beschliessen:

Kommissionen: CHF 25'001.00 bis CHF 100'000.00

Departementschef und  
Präsident Wasserbaukommission: CHF 1'001.00 bis CHF 25'000.00<sup>29</sup>

Bereichsleiter: bis CHF 5'000.00<sup>30</sup>

Abteilungsleiter bis CHF 10'000.00<sup>31</sup>

<sup>3</sup> Für den Vollzug bewilligter Ausgaben, die höher als CHF 100'000.00 im Einzelfall und pro Jahr liegen, ist der Einwohnergemeinderat zuständig. Er kann im Einzelfall die Kommission ermächtigen oder beauftragen, entsprechende Entscheidungen selber zu treffen und die Geschäfte selbstständig zu vollziehen.<sup>32</sup>

<sup>4</sup> Ist ein Voranschlagskredit bereits ausgeschöpft, ist in jedem Fall ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich, auch für veranschlagte Ersatzanschaffungen und Unterhaltsarbeiten.<sup>33</sup>

### **Art. 21 Ausrichtung von Gemeindebeiträgen**

Die Departementschefs sind ermächtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Einzelfall nicht veranschlagte Gemeindebeiträge an Vereine und Institutionen bis zum Betrag von CHF 500.00 in eigener Kompetenz zu sprechen. Für höhere Beiträge ist der Einwohnergemeinderat zuständig.<sup>34</sup>



## V. Entschädigung

### Art. 22 *Pauschalentschädigung und Spesen* <sup>35</sup>

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates werden für ihre Tätigkeit pauschal entschädigt. Als Grundlage für die Pauschalentschädigung dient ein 100 % Pensum, das mit CHF 132'000.00 gewichtet wird (Stand am 01. Januar 2016). <sup>36</sup>

<sup>2</sup> Der Einwohnergemeinderat vergleicht die Entschädigung jeweils am Ende einer Legislaturperiode mit den anderen Obwaldner Gemeinden. <sup>37</sup>

<sup>3</sup> Die Pensen der einzelnen Departemente werden vom Einwohnergemeinderat festgelegt. Jeweils zu Beginn und bei Halbzeit einer Legislaturperiode wird eine Überprüfung und allfällige Anpassung der Pensen vorgenommen.

<sup>4</sup> Die Pauschalentschädigung setzt sich zusammen aus dem Grundhonorar und der Departementsentschädigung. Das Grundhonorar beträgt 40 %.

<sup>5</sup> Mit der Ausrichtung der Pauschalentschädigung ist die gesamte Ratstätigkeit abgegolten, insbesondere die Teilnahme an Sitzungen, der Zeitaufwand für Aktenstudium, Sitzungsvorbereitungen, Auskünfte, Anfragen sowie Repräsentationen an Anlässen.

<sup>6</sup> Die Pauschalentschädigung wird monatlich ausbezahlt.

<sup>7</sup> Zusätzlich zum Pauschalhonorar wird pro Monat folgende Spesenentschädigung ausgerichtet (Stand am 01. Januar 2010):

Pro Departement	CHF	300.00
Zuschlag Präsidium	CHF	120.00
Zuschlag Vizepräsidium	CHF	60.00

### Art. 22a *Spesenentschädigung für den EDV-Aufwand* <sup>38</sup>

<sup>1</sup> Für den im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen entstehende Aufwand für die Beschaffung oder Aufrüstung von elektronischen Geräten (Laptop, PC, Tablet etc.) wird jedem Ratsmitglied pro Legislatur eine pauschale Entschädigung von CHF 500.00 ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt mit dem ersten Lohn nach Amtsantritt.

<sup>3</sup> Erfolgt die Wahl in den Einwohnergemeinderat während einer Legislatur und dauert diese ab Amtsantritt nicht länger als zwei Amtsjahre, wird dem betreffenden Ratsmitglied in der darauf folgenden Legislatur keine Entschädigung ausgerichtet.

### Art. 23 *Zulagen für Vizepräsidium* <sup>39</sup>

Zusätzlich zur Pauschalentschädigung gemäss Art. 22 wird für das Vizepräsidium eine jährliche Zulage von 5 % der Pauschalentschädigung ausgerichtet.

## **Art. 24      *Sitzungsgeld der Kommissionen***<sup>40</sup>

<sup>1</sup> Den Mitgliedern der Kommissionen (exkl. Gemeinderäte) wird ein Sitzungsgeld für Kommissionssitzungen, Begehungen, Besprechungen ausser Haus sowie Teilnahme an Tagungen und Kursen ausbezahlt (km-Entschädigung innerhalb des Kantons inbegriffen).

<sup>2</sup> Das Sitzungsgeld beträgt CHF 38.00 pro Stunde (Stand am 01. Januar 2009).<sup>41</sup>

<sup>3</sup> Das Sitzungsgeld für die Kommissionssitzungen wird jährlich im Dezember vergütet.

<sup>4</sup> Die Sitzungsgeldabrechnungen sind detailliert jeweils bis 10. Dezember der Gemeindebuchhaltung einzureichen und vom Departementschef visieren zu lassen.

## **VI. Sozialversicherungen**

### **Art. 25      *AHV / ALV***<sup>42</sup>

Die Arbeitnehmerbeiträge an die AHV / ALV werden von der Entschädigung in Abzug gebracht.

### **Art. 26      *Nichtbetriebsunfallversicherung (NBU)***<sup>43</sup>

<sup>1</sup> Die Nichtbetriebsunfallversicherung ist obligatorisch ab einem Pensum von mindestens 18 %.

<sup>2</sup> Die Versicherungsprämien werden von der Entschädigung in Abzug gebracht.

### **Art. 27      *Krankentaggeldversicherung***<sup>44</sup>

<sup>1</sup> Die Krankentaggeldversicherung ist für alle Mitglieder des Einwohnergemeinderates obligatorisch und gilt ab 01. Juli 2000.

<sup>2</sup> Die Versicherungsprämien werden zur Hälfte von der Entschädigung in Abzug gebracht.

### **Art. 28      *Pensionsversicherung***<sup>45</sup>

<sup>1</sup> Für den Abschluss einer Pensionsversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

<sup>2</sup> Eine Versicherung bei der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde, der Personalversicherungskasse Obwalden, ist möglich.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 29      *Aufhebung bisherigen Rechts***

Alle dieser Geschäftsordnung widersprechenden Gemeinderatsbeschlüsse sowie die Geschäftsordnung vom 01. Januar 1987 werden aufgehoben.

### **Art. 30      *Inkrafttreten***

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Oktober 1996 in Kraft.

Sachseln, 30. September 1996

**EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN**  
**Der Präsident: Emil Omlin**

**Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer**

- 1 Geändert durch Nachtrag vom 19. Juni 2000, in Kraft seit 1. Juli 2000; Nachtrag vom 21. Mai 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001; Nachtrag vom 26. Mai 2003, in Kraft seit 1. Juli 2003; Nachtrag vom 30. April 2007, in Kraft seit 1. Mai 2007; Nachtrag vom 11. Januar 2010, in Kraft seit 01. Januar 2010; Nachtrag vom 05. Juli 2010, in Kraft seit 13. Juli 2010; Nachtrag vom 03. September 2012, in Kraft seit 11. September 2012; Nachtrag vom 24. November 2014, in Kraft seit 02. Dezember 2014; Nachtrag vom 23. November 2015, in Kraft seit 01. Dezember 2015; Nachtrag vom 23. November 2015, in Kraft seit 01. Januar 2016; Nachtrag vom 21. März 2016, in Kraft seit 29. März 2016; Nachtrag vom 11. Januar 2021, in Kraft seit 20. Januar 2021
- 2 Geändert durch Nachtrag vom 19. Juni 2000
- 3 Geändert durch Nachtrag vom 19. Juni 2000
- 4 Ergänzt durch Nachtrag vom 21. Mai 2001
- 5 Fassung gemäss Nachtrag vom 05. Juli 2010
- 6 Fassung gemäss Nachtrag vom 23. November 2015
- 7 Eingefügt durch Nachtrag vom 03. September 2012
- 8 Eingefügt durch Nachtrag vom 03. September 2012
- 9 Fassung gemäss Nachtrag vom 11. Januar 2021
- 10 Fassung gemäss Nachtrag vom 24. November 2014
- 11 Fassung gemäss Nachtrag vom 24. November 2014
- 12 Eingefügt durch Nachtrag vom 30. April 2007
- 13 Geändert durch Nachtrag vom 30. April 2007
- 14 Geändert durch Nachtrag vom 30. April 2007
- 15 Geändert durch Nachtrag vom 21. Mai 2001
- 16 Geändert durch Nachtrag vom 21. Mai 2001
- 17 Fassung gemäss Nachtrag vom 30. April 2007
- 18 Eingefügt durch Nachtrag vom 21. Mai 2001
- 19 Eingefügt durch Nachtrag vom 21. Mai 2001
- 20 Geändert durch Nachtrag vom 21. Mai 2001
- 21 Geändert durch Nachtrag vom 21. März 2015
- 22 Eingefügt durch Nachtrag vom 21. März 2015
- 23 Eingefügt durch Nachtrag vom 21. März 2016
- 24 Eingefügt durch Nachtrag vom 21. Mai 2001
- 25 Geändert durch Nachtrag vom 21. Mai 2001
- 26 Fassung gemäss Nachtrag vom 30. April 2007
- 27 Geändert durch Nachtrag vom 21. Mai 2001
- 28 Eingefügt durch Nachtrag vom 21. Mai 2001
- 29 Fassung gemäss Nachtrag vom 30. April 2007
- 30 Fassung gemäss Nachtrag vom 21. März 2016
- 31 Fassung gemäss Nachtrag vom 21. März 2016
- 32 Eingefügt durch Nachtrag vom 21. Mai 2001
- 33 Geändert durch Nachtrag vom 21. Mai 2001
- 34 Geändert durch Nachtrag vom 21. Mai 2001
- 35 Fassung gemäss Nachtrag vom 11. Januar 2010
- 36 Geändert durch Nachtrag vom 21. März 2016
- 37 Eingefügt durch Nachtrag vom 21. März 2016
- 38 Eingefügt durch Nachtrag vom 23. November 2015
- 39 Fassung gemäss Nachtrag vom 26. Mai 2003
- 40 Geändert durch Nachtrag vom 19. Juni 2000
- 41 Gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Sitzungsgelder und Honorare sowie Entlohnungen, Zulagen und Spesenvergütungen
- 42 Eingefügt durch Nachtrag vom 19. Juni 2000
- 43 Eingefügt durch Nachtrag vom 19. Juni 2000
- 44 Eingefügt durch Nachtrag vom 19. Juni 2000
- 45 Eingefügt durch Nachtrag vom 19. Juni 2000